

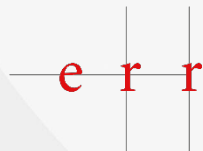


Planungsbericht

02. April 2024

Mitwirkung

Festlegung Gewässerraumlinien Fließgewässer



ERR Raumplaner

FSU SIA

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

T +41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch

Projektleitung
Karin Bétrisey
dipl. Kulturingenieurin ETH SIA SVI
Raumplanerin FSU | Gutachterin SIA
pat. Ingenieur-Geometerin

Fachbearbeitung
Filip Bovens
BSc FH Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung

PB_GWR_FG_240402
Projekt Nr. 050.1.005.00

Inhaltsverzeichnis

Stadt Arbon

Festlegung Gewässerraumlinien Fließgewässer

Planungsbericht

1	Ausgangslage	4
1.1	Sachverhalt	4
1.2	Vorgehen	6
1.3	Projektorganisation	7
2	Grundlagen	8
2.1	Nutzungsplanung	8
2.2	Weitere Grundlagen	8
2.3	Sondernutzungspläne	10
3	Erläuterungen	32
3.1	Allgemeines	32
3.2	Imbersbach	32
3.3	Seemoosholzbach	34
3.4	Aach	34
3.5	Faletürlibach	36
3.6	Büelerbach	37
3.7	Salbach	37
3.8	Roggwilerbach	39
3.9	Leimatbach	39
3.10	Esserswilerbach	40
3.11	Hegibach	42
3.12	04.19.02.02	42
3.13	Fruchtfolgefleichen	43
3.14	Baulinien	44
3.15	Interessenabwägung	44
4	Bewilligung	45
4.1	Vorprüfung	45
4.2	Mitwirkung	45
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	45
	Anhang	46
	Beilage	47

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) in Kraft. Gestützt auf Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Mit dem Art. 41a – c in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) hat der Bundesrat die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert. Gemäss Übergangsbestimmung sind die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b GschV bis zum 31.12.2018 festzulegen.

Die Nutzungsplanung ist im Kanton Thurgau Sache der Gemeinden. Daher sollen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung die Gewässerräume ausscheiden (§ 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren, WBSNG). Dies hat bis zum 31.12.2026 zu erfolgen.

Zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien hat das Departement für Bau und Umwelt (DBU) unter Federführung des Amtes für Umwelt (AFU) am 1. August 2019 eine Arbeitshilfe herausgegeben. Diese teilt sich in zwei Dossiers auf (Planungsgrundlagen und Leitfaden). Die vorliegende Festlegung berücksichtigt die Arbeitshilfe.

1.1.2 Planungsgebiet



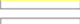
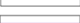




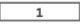

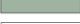
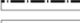
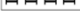
Das Planungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Arbon. Die Gewässerräume der Fließgewässer werden innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets festgelegt. Es handelt sich dabei um die folgenden Fließgewässer (Imbersbach, Seemoosholzbach, Aach, Faletürlibach, Büelerbach, Salbach, Roggwilerbach, Leimatbach, Esserswilerbach, Hegibach und Bach Nr. 04.19.02.02). Der Gewässer-
raum des Stadtweihers wird als einziges stehendes Gewässer zusammen mit den Fließgewässern behandelt. Der Imbersbach, Hegibach und die Aach sind jeweils Grenzgewässer zu den angrenzenden Gemeinden Roggwil TG, Egnach TG und Steinach SG.

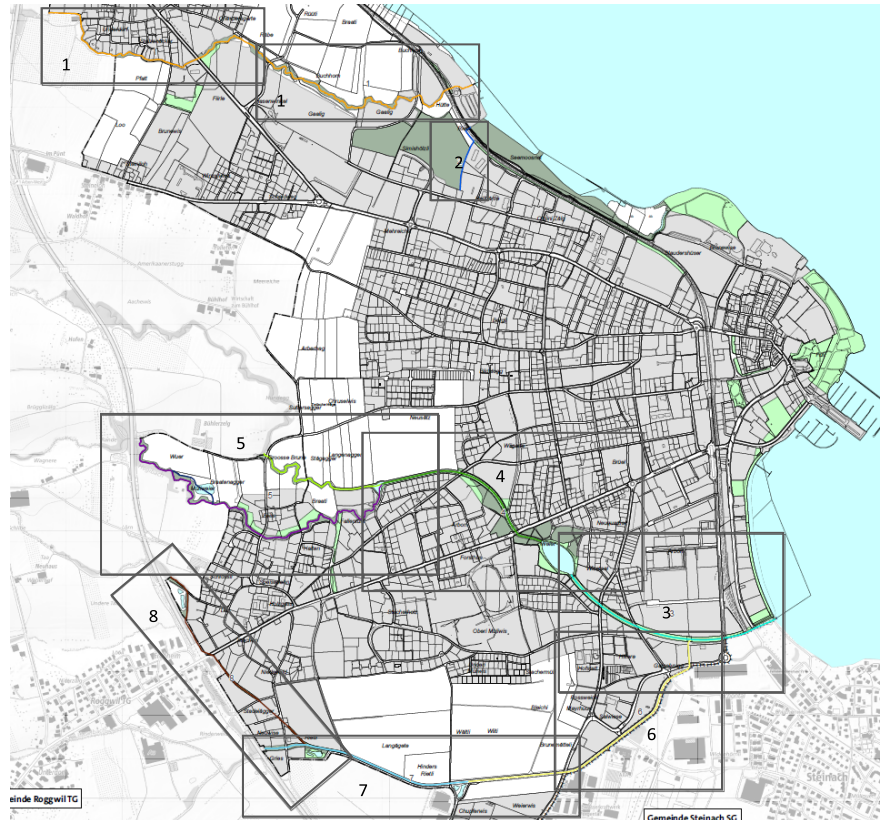
Abb. 1 Orthofoto mit Gemeindegrenze (weiss)
ThurGIS, April 2024 (ohne Massstab)

 Planungsgebiet



Abb. 2 Übersichtplan Gewässerabschnitte;
Fließgewässer in Arbon, ThurGIS, April
2024 (ohne Massstab)

	1 Imbersbach, 04.18
	2 Seemoosholzbach, 04.18N1
	5 Büelerbach, 04.19
	6 Salbach, 04.19.01
	7 Roggwilerbach, 04.19.01
	5 Hegibach, 04.19.02
	8 Esserswilerbach, 04.19.03
	3 Aach, 04.19
	4 Faletürlibach, 04.19
	4 Stadtweiher, 04.19-01
	5 Müliweiher, 04.19.02.02
	Gewässerabschnittsnummer
	Planausschnitt mit Nummer
	Gewässer, offen eingedolt
	Bauzone (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Wald
	Gemeindegrenze
	Kantonsgrenze



1.1.3 Planungsziele

Die Stadt Arbon hat nach Gesetzesauftrag gemäss Art. 36a GSchG und § 34 WBSNG die Gewässerraumlinien innerhalb des Gemeindegebiets grundeigentü-merverbindlich festzulegen.

1.2 Vorgehen

Basierend auf den beiden Arbeitshilfen des Departments für Bau und Umwelt (DBU) wird nun die grundeigentü-merverbindliche Festlegung des Gewässerraumes ausgearbeitet und anschliessend das Rechtsverfahren nach §29 PBG pro Gemeinde durchgeführt. Die Dokumentation der grundeigentü-merverbindlichen Gewässerraumlinien besteht aus dem Gewässerraumlinienplan, dem Planungsbericht und den technischen Datenblättern.

1.3 Projektorganisation

Die technische Aufnahme sowie die Erstellung der Datenblätter im Anhang erfolgte durch die Fröhlich Wasserbau AG aus Frauenfeld.

Die planerische Umsetzung zur Festlegung der Gewässerräume erfolgte durch die Firma Strittmatter Partner AG. Bei Spezialfragen wurde das kantonale Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, beigezogen.

2 Grundlagen

2.1 Nutzungsplanung

2.1.1 Zonenplan

Der Zonenplan wird aktuell im Rahmen der Ortsplanungsrevision komplett revidiert. Entlang von Fließgewässern wurden Freihaltezonen oder Landschaftsschutzzonen angeordnet. Die Bäche fließen oftmals in einem Gürtel von Wald respektive Ufergehölzflächen. Einzelne Uferbereiche grenzen direkt an Bauzonen oder Landwirtschaftsflächen.

2.2 Weitere Grundlagen

2.2.1 Schutzplan

Im Bereich des Salbachs bei Bleichi / Landquart liegt das geschützte archäologische Kulturobjekt KO 286 «Pfahlbausiedlung Bleichi».

Entlang von einigen Bächen (Salbach, Ach und Faletürlibach) liegen geschützte Naturobjekte, vor allem Baumgruppen, seltener auch Einzelbäume. Am Durchlass des Autobahnzubringers im Gebiet Roggwilerwiesen trifft der Roggwilerbach auf die Hecke Feldgehölz Nr. H10.

Abb. 3 Ausschnitt Schutzplan Kultur, ThurGIS April 2024 (ohne Massstab)



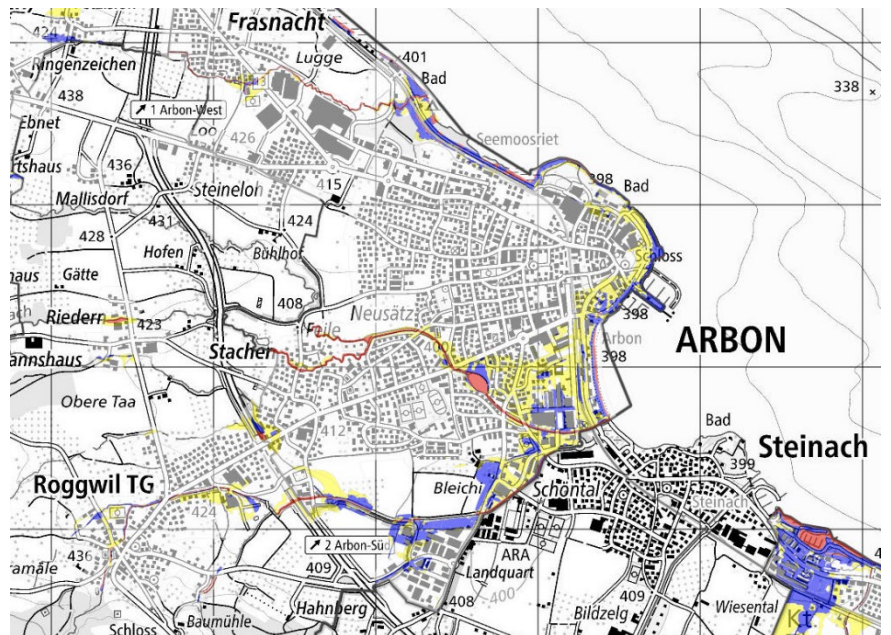
2.2.2 Gefahrenkarte

Entlang des Imbersbachs, Salbachs, Hegibachs, Büeler- / Faletürlibachs und der Ach besteht weitestgehend in unmittelbarer Ufernähe eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser, jedoch ist davon nur das Schulhaus Frausnacht betroffen. Ein weiteres Gebäude am Esserswilerbach ist von erheblicher Gefährdung betroffen. Im Gebiet Buechhorn / Seemoosriet sowie im Gebiet Chupferwiis / Landquart bestehen grosse Bereiche von meist mittlerer Gefährdung. Das Gebiet Arbon Süd rund um das Areal Saurer WerkZwei weist grösstenteils eine geringe, teilweise jedoch auch eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser auf.

Abb. 4 Ausschnitt Gefahrenkarte Wasser, ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

Gefährdung Hochwasser /
Überschwemmung

- geringe
- mittlere
- erhebliche



2.2.3 Wasserbauvorprojekt AchPlus

Im Rahmen des Vorprojekts AchPlus soll die Ach, der Salbach, Roggwilerbach sowie die Einmündung in den Esserswilerbach saniert werden. Die Grenzgemeinde Steinach SG und die Stadt Arbon müssen daher mit der Gewässerraumfestlegung das notwendige Land für das Hochwasserschutzprojekt im Bereich der Ach sichern. Für die vorgezogene Festlegung des Gewässerraums müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein. Erstens muss sich abzeichnen, dass das Wasserbauprojekt noch mehrere Jahre bis zur Umsetzung benötigt. Zweitens müssen beide Gemeinden mit der Gewässerraumfestlegung inhaltlich und formell einverstanden sein.

2.3 Sondernutzungspläne

Entlang der Gewässer bestehen verschiedene rechtsgültige Baulinienpläne und Gestaltungspläne, welche es bei der Gewässerraumfestlegung zu beachten gilt.

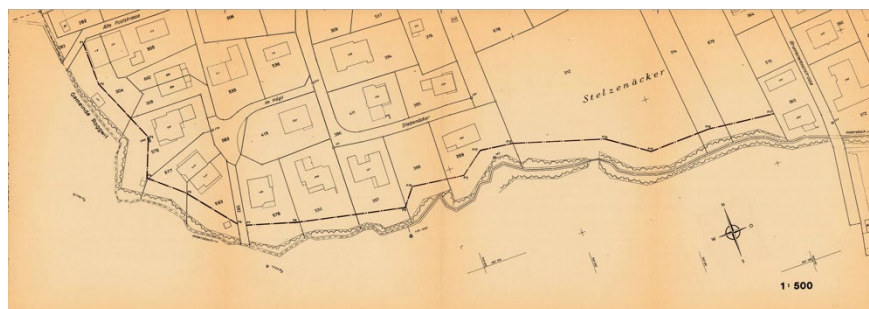
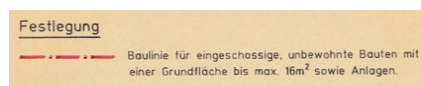
2.3.1 Imbersbach

Baulinienplan «Stelzenäcker – Imbersbach»

Der Baulinienplan «Stelzenäcker – Imbersbach» definiert die Baulinie für Bauten und Anlagen entlang des Imbersbachs im Gebiet Stelzenäcker. Der Plan wurde am 13. Juni 1997 mit dem RRB Nr. 55 genehmigt.

Die Gewässerraumlinien des Imbersbachs werden teilweise auf die bestehende Baulinie für Bauten und Anlagen gelegt, oder liegen näher beim Bachlauf. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

Abb. 5 Baulinienplan «Stelzenäcker – Imbersbach», ThurGIS November 2022 (ohne Maststab)



Baulinienplan «Schulhaus Frasnacht»

Der Baulinienplan «Schulhaus Frasnacht» definiert die Baulinien für Bauten und Anlagen entlang des Imbersbachs beim Schulhaus Frasnacht und wurde mit dem RRB Nr. 131 am 7. Februar 1995 genehmigt.

Die Baulinie für Anlagen liegt grösstenteils innerhalb des Gewässerraums des Imbersbachs und muss deshalb teilaufgehoben werden. Die Baulinie für Bauten wird im selben Verfahren auf die neue Verbindung der Gebäude des Schulhauses angepasst.

Abb. 6 Baulinienplan «Schulhaus Frasnacht», Thurgau, 2022 (ohne Massstab)

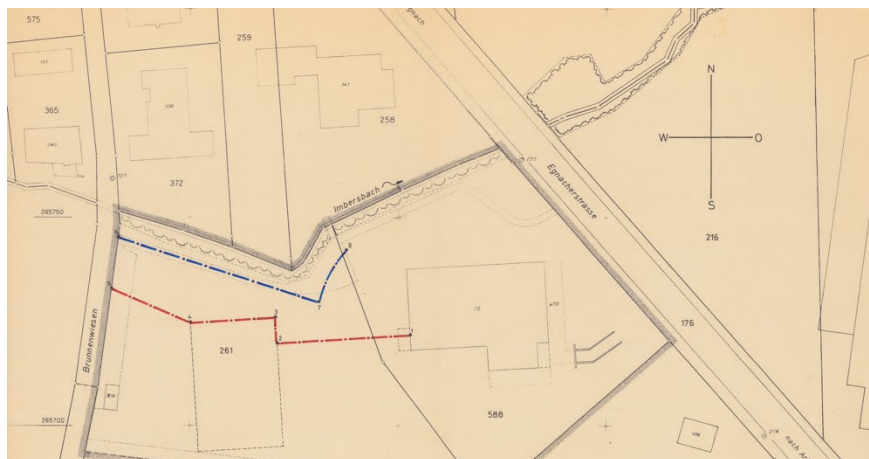
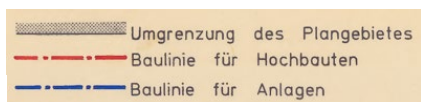
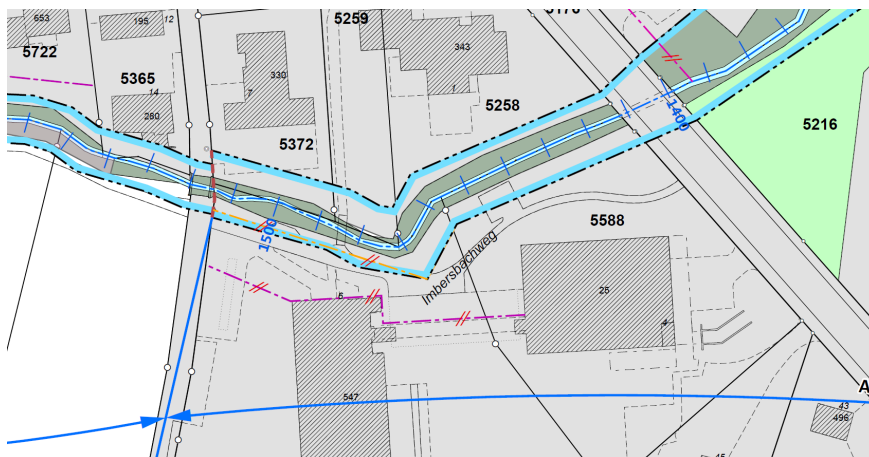


Abb. 7 Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Imbersbach (ohne Massstab)



Baulinienplan «Buechhorn»

Der Baulinienplan «Buechhorn» definiert die Baulinien entlang des Imbersbachs im Gebiet Buechhorn für Bauten und Anlagen. Der Plan wurde ebenfalls mit dem RRB Nr. 854 am 22. August 1995 genehmigt.

Die Gewässerraumlinien des Imbersbachs werden teilweise auf die bestehende Baulinie für Bauten und Anlagen gelegt, oder unterschreitet diese. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

Abb. 10 Baulinienplan «Buechhorn», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

Festlegung	
	Baulinie für Bauten (gemäss Art. 14 BauR (Schreibergrenzzone))
	Baulinie für Anlagen

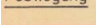


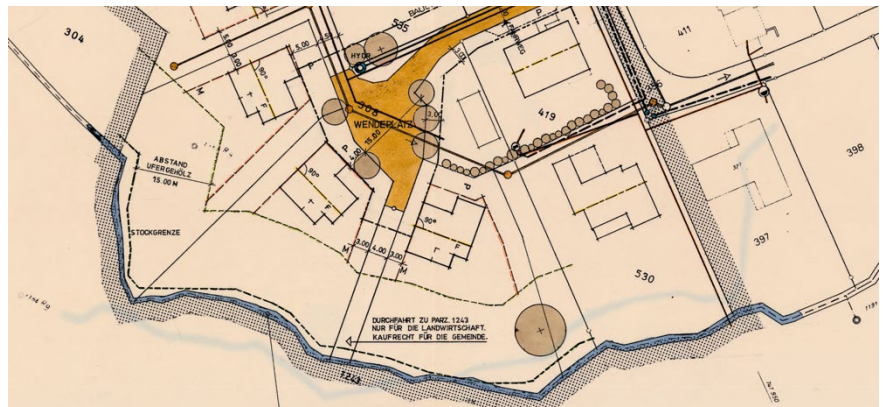
Gestaltungsplan «Stelzenäcker»

Der Gestaltungsplan «Stelzenäcker» wurde am 17. Juni 1998 mit RRB Nr. 913 genehmigt. Der Plan legt die Baulinie für Bauten und Anlagen im Gebiet Stelzenäcker fest.

Die Gewässerraumlinien des Imbersbachs unterschreitet die bestehende Baulinie. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

Abb. 11 Gestaltungsplan «Stelzenäcker», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

Festlegung	
	Baulinie für eingeschossige, unbewohnte Bauten mit einer Grundfläche bis max. 16m ² sowie Anlagen.

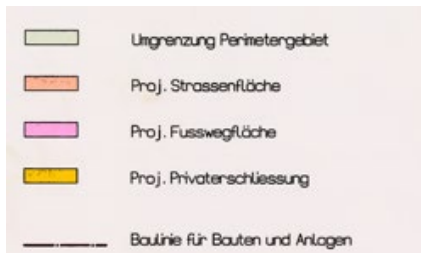


Quartierplan «Stelzenäcker»

Der Quartierplan «Stelzenäcker» wurde am 11. Juni 1996 mit RRB Nr. 646 genehmigt. Unter anderem definiert der Plan auch die Baulinie nördlich des Imbersbachs im Gebiet Stelzenäcker.

Die Gewässerraumlinien des Imbersbachs tangieren die projektierte Fusswegfläche, diese Wegverbindung ist nicht erstellt worden.

Abb. 12 Quartierplan «Stelzenäcker», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

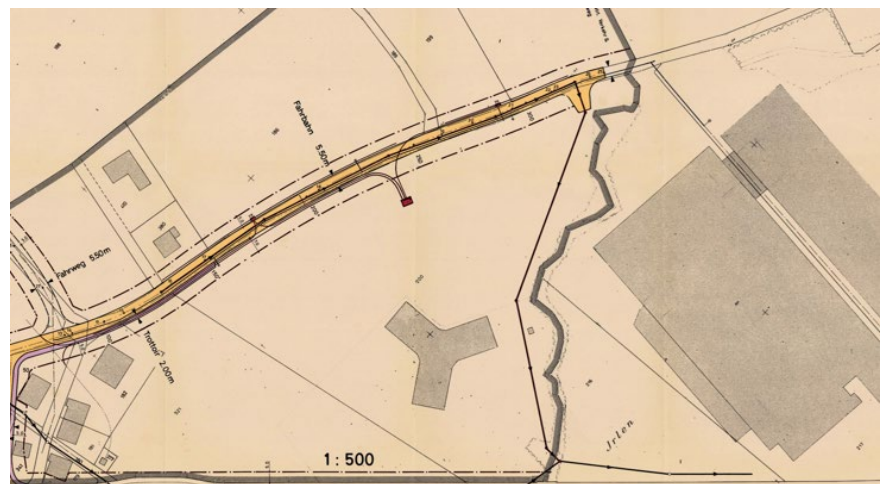
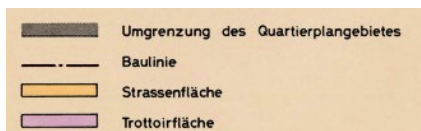


Quartierplan «Steinrüchel»

Der Quartierplan Steinrüchel wurde am 23. August 1983 mit RRB Nr. 1367 genehmigt. Der Plan regelt die Bebauung und Erschliessung des Quartiers. Der Plan enthält entlang des Imbersbachs die Projektierung für die Kanalisation welche entsprechend erstellt wurde.

Die Baulinie liegt teilweise innerhalb des Gewässerraums des Imbersbachs und muss teilaufgehoben werden.

Abb. 13 Quartierplan «Steinrüchel», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)



2.3.2 Aach

Baulinienplan «Aach»

Entlang der Aach definiert der Baulinienplan «Aach» die Baulinien für Bauten und Anlagen. Der Plan wurde am 22. August 1995 mit dem RRB Nr. 854 genehmigt.

Die Baulinie für Anlagen sowie ein Teil der Baulinie für Bauten kommen innerhalb des Gewässerraums zu liegen und müssen deshalb teilaufgehoben werden.

Abb. 14 Baulinienplan «Aach», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

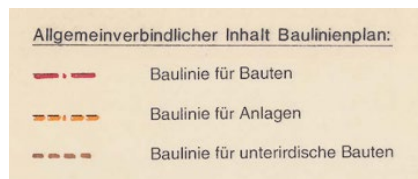
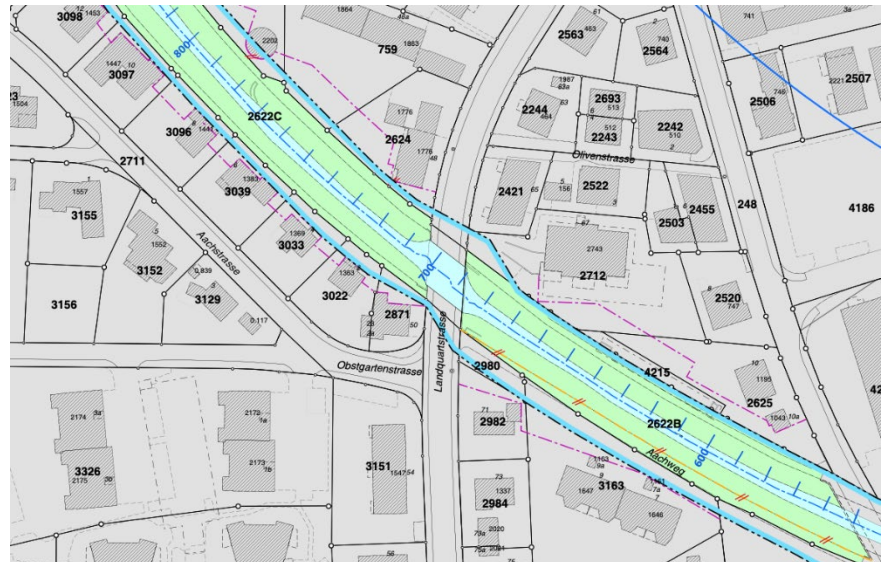
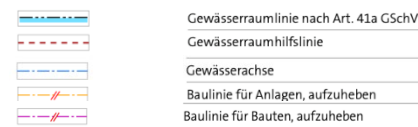


Abb. 15 Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Aach (ohne Massstab)




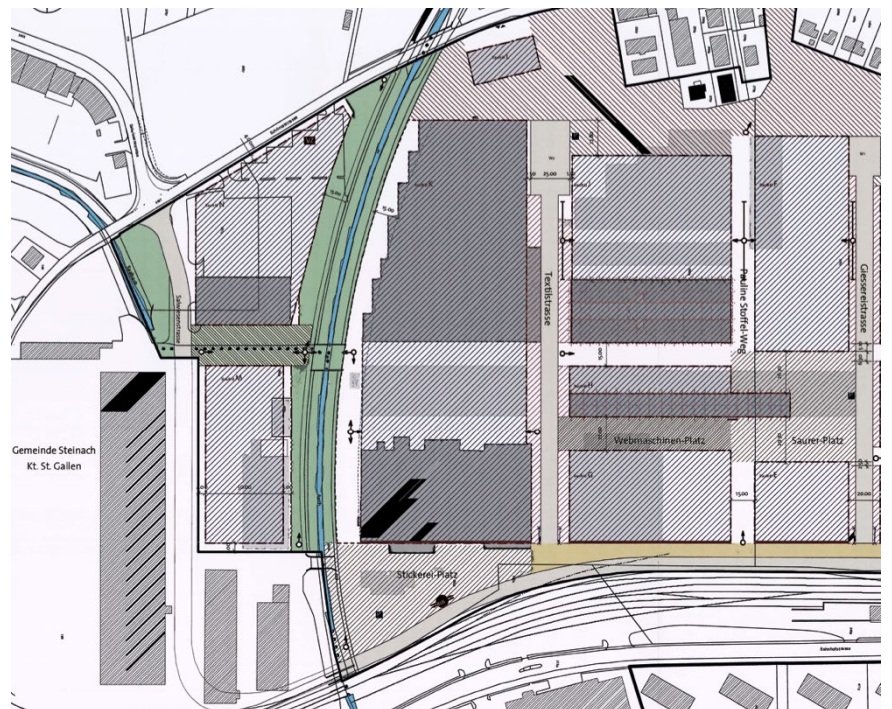
Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei»

Der Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei» dient dazu, die Vorgaben des Richtplans «Entwicklung Saurer WerkZwei – Schöntal» grundeigentümergebunden umzusetzen und die Erschliessung zu sichern. Dadurch wird der Quartierplan «Saurer Werk II» abgelöst. Die Ach durchquert den südlichen Bereich des Perimeters. Der Plan wurde mit dem DBU-Entscheid Nr. 61 am 10. August 2007 genehmigt.

Die Gewässerraumfestlegung der Ach durchquert den Gestaltungsplan Saurer WerkZwei, liegt jedoch innerhalb des in Gestaltungsplan vorgesehenen Bachbereichs

Abb. 16 Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei», Thurgau, 2022 (ohne Massstab)

Festlegungen	
	Geltungsbereich
	Baufeld
	Bachraum



Änderung Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei»

Mit der Änderung am Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei» werden die bisherigen Strassenführungen der neuen Linienführung der Kantonstrasse angepasst. Unter anderem werden die Baufelder A und M geändert und ein neues Baufeld O geschaffen. Neu ist entlang der Aach eine Spezialbaulinie vorgesehen. Die Gestaltungsplanänderung wurde am 14. Dezember 2015 mit DBU-Entscheid Nr. 70 genehmigt.

Die Gewässerraumfestlegung betreffend gibt es keine Änderungen im Vergleich zum im vorherigen Abschnitt beschriebenen Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei».

Abb. 17 Änderung Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)



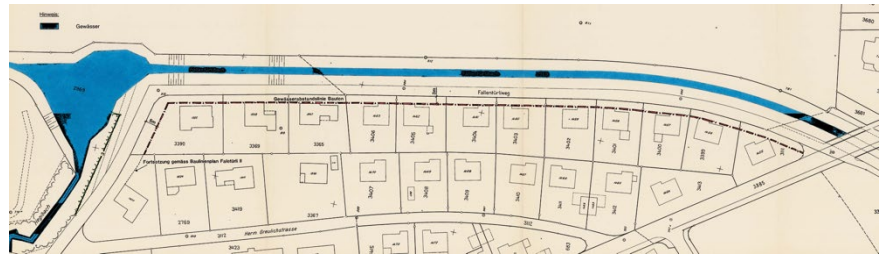
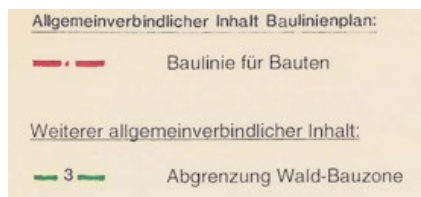
2.3.3 Faletürlibach

Baulinienplan «Faletürlibach I»

Der Baulinienplan «Faletürlibach I» wurde am 22. August 1995 mit dem RRB Nr. 854 genehmigt und definiert die Baulinie für Bauten auf der Südseite.

Die Gewässerraumlinie des Faletürlibachs werden auf die bestehende Baulinie für Bauten gelegt. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

Abb. 18 Baulinienplan «Faletürlibach I», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)



Baulinienplan «Faletürlibach II»

Ebenfalls mit dem RRB Nr. 854 wurde der Baulinienplan «Faletürlibach II» genehmigt. Dies sind die Baulinien für Bauten und Anlagen südlich und nördlich des Faletürlibachs im Gebiet zwischen St. Galler- und Brühlstrasse.

Die beiden Enden der Baulinien für Anlagen ragen in den Gewässerraum des Faletürlibachs, deshalb muss eine Teilaufhebung vorgenommen werden.

Abb. 19 Baulinienplan «Faletürlibach II», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

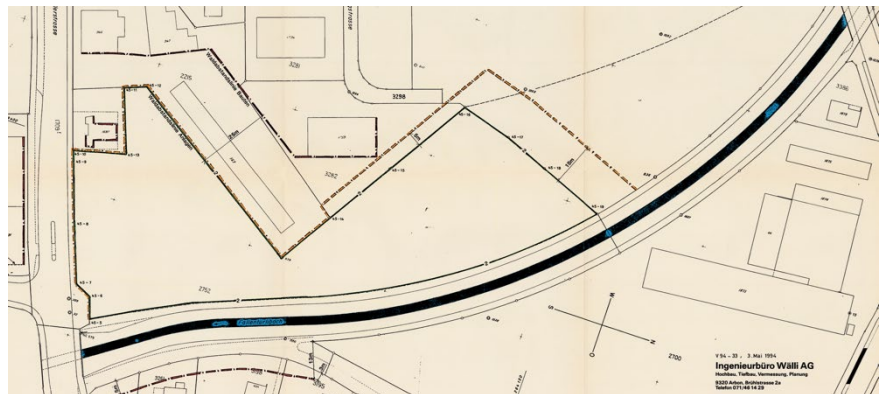
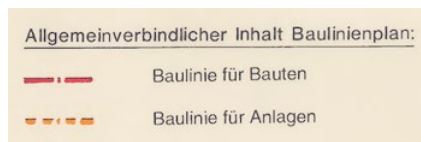
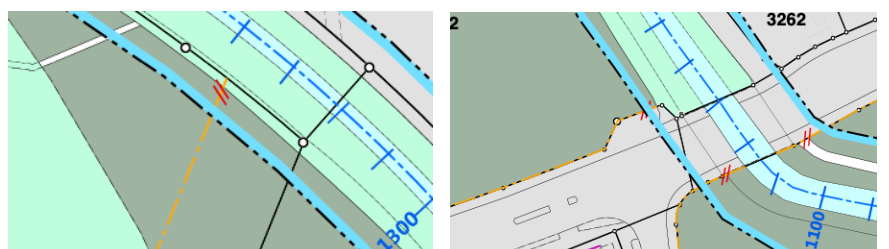
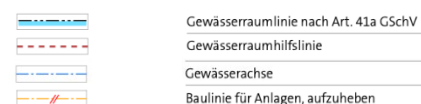


Abb. 20 Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Faletürlibach (ohne Massstab)



Baulinienplan «Weiher»

Der Baulinienplan «Weiher» definiert die Baulinien für Bauten und Anlagen rund um den Stadtweiher und des Einflusses des Faletürlibachs. Der Plan wurde ebenfalls mit dem RRB Nr. 854 genehmigt.

Die Baulinie für Anlagen kommt teilweise innerhalb des Gewässerraums des Faletürlibachs zu liegen und muss deshalb teilaufgehoben werden.

Abb. 21 Baulinienplan «Weiher», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

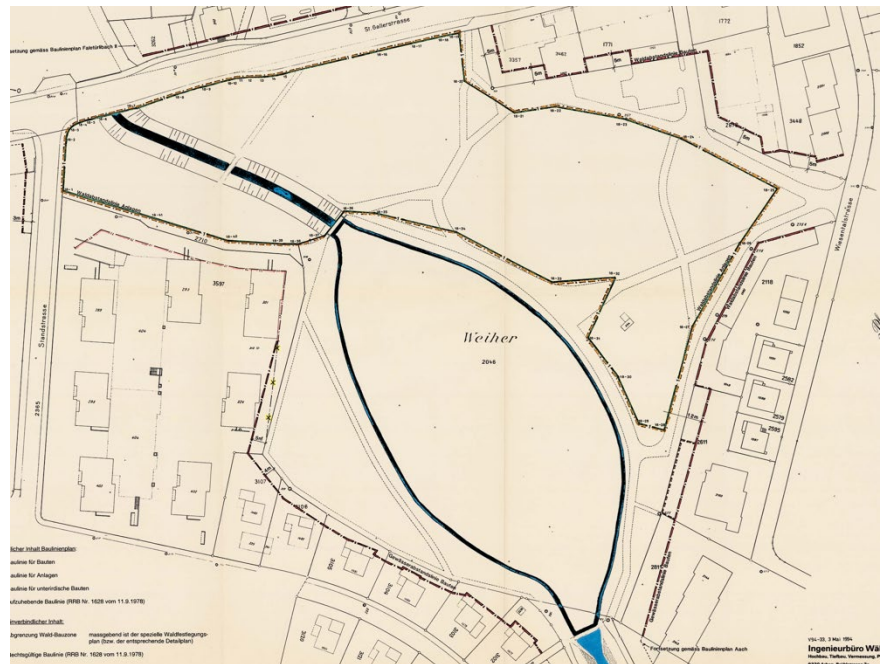
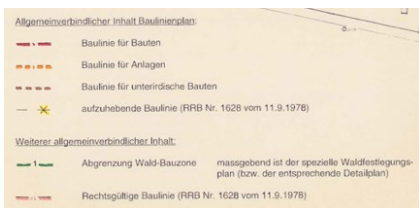
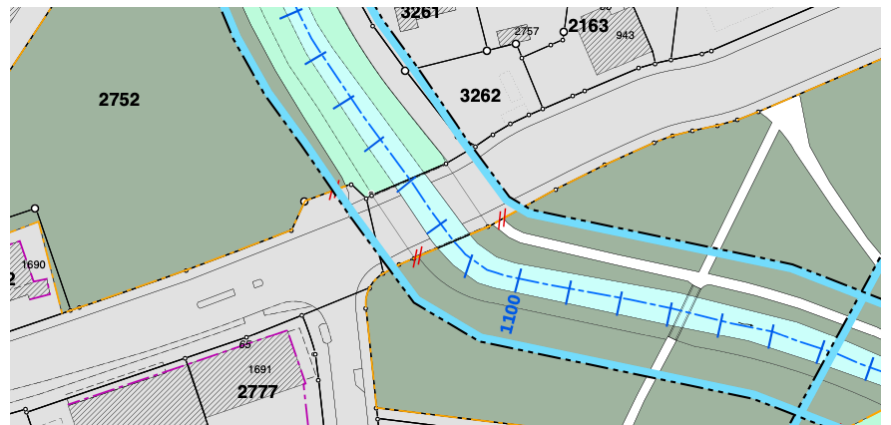
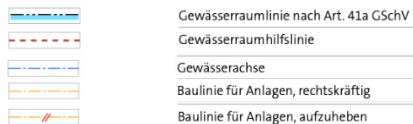


Abb. 22 Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Aach (ohne Massstab)

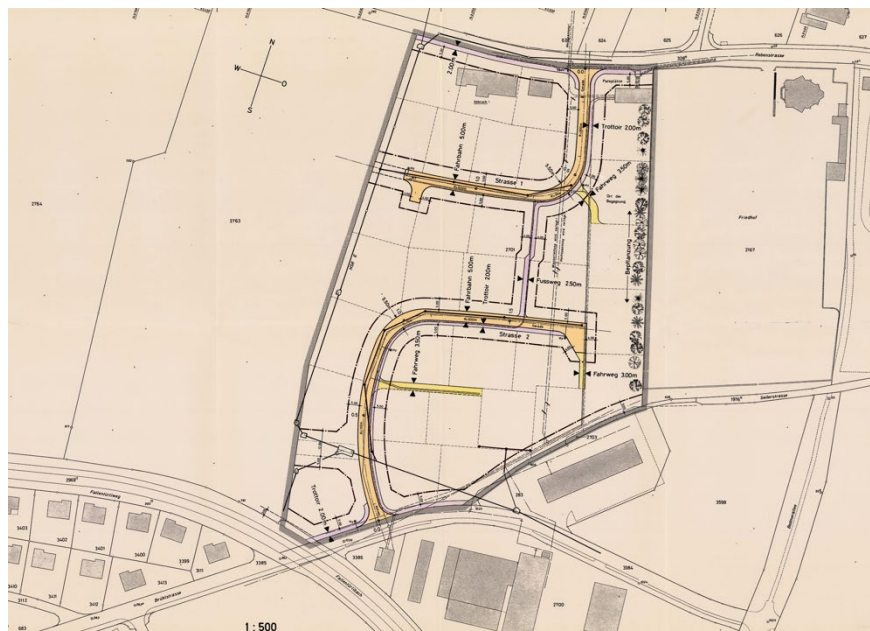


Gestaltungsplan «Untere Neusätz»

Der Gestaltungsplan «Untere Neusätz» wurde mit RRB Nr. 516 am 22. März 1983 genehmigt. Am südlichen Rand definiert der Plan die Baulinie entlang des Faletürlibachs.

Der Gewässerraum des Faletürlibachs kommt auf der Baulinie zu liegen. Somit wird der Gestaltungsplan inhaltlich nicht tangiert.

Abb. 23 Gestaltungsplan «Untere Neusätz», Thurgau, 2022 (ohne Massstab)



2.3.4 Hegibach

Baulinienplan «Faletürli»

Der Baulinienplan «Faletürli» wurde am 12. Februar 1991 mit dem RRB Nr. 171 genehmigt und definiert die Baulinie für Bauten und Anlagen zwischen Hegibach und Büelerbach im Gebiet des Zusammenflusses.

Die Gewässerraumlinie des Hegibachs wird teilweise auf die bestehende Baulinie für Bauten und Anlagen gelegt, oder unterschreitet diese. Da die Abweichung der Baulinien minimal ist, kann Baulinienplan zur Schaffung von Klarheit aufgehoben werden.

Abb. 24 Baulinienplan «Faletürli», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)



Baulinienplan «Faletürli II»

Der Baulinienplan «Faletürli II» definiert die Baulinien für Bauten und Anlagen entlang des Südufers des Hegibachs im Gebiet des Zusammenflusses mit dem Büelerbach. Der Plan wurde ebenfalls mit dem RRB Nr. 854 genehmigt.

Die Baulinie für Anlagen liegt teilweise innerhalb des Gewässerraums des Imbersbachs und muss teilaufgehoben werden.

Abb. 25 Baulinienplan «Faletürli II», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

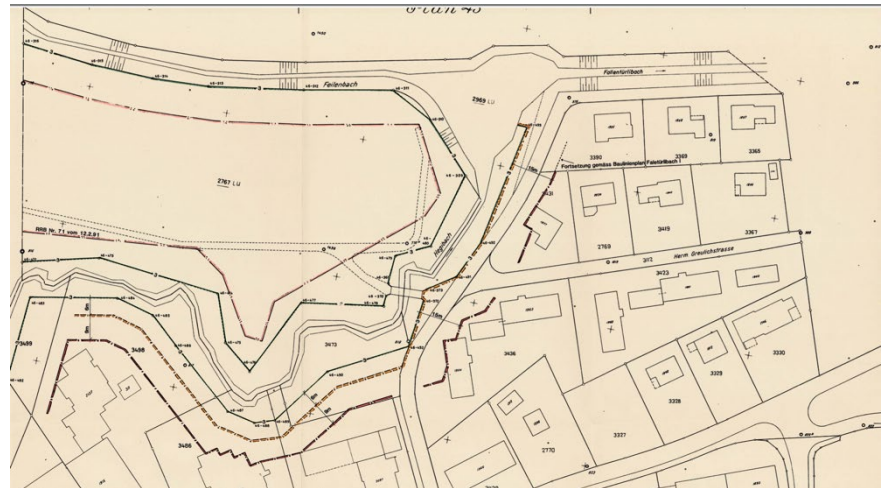
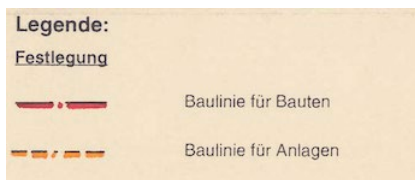
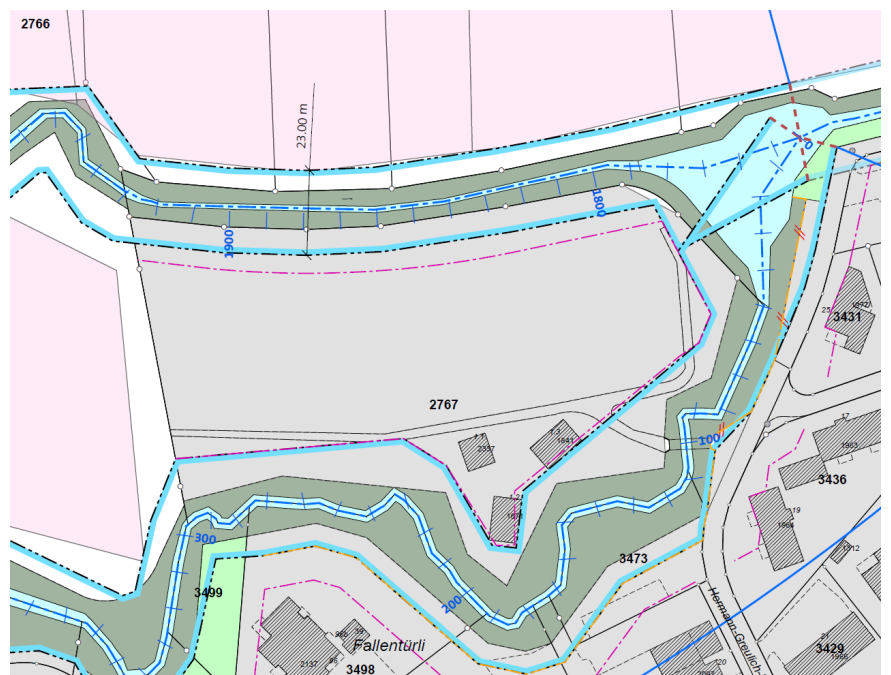
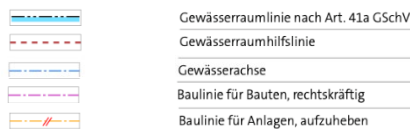


Abb. 26 Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Hegibach (ohne Massstab)



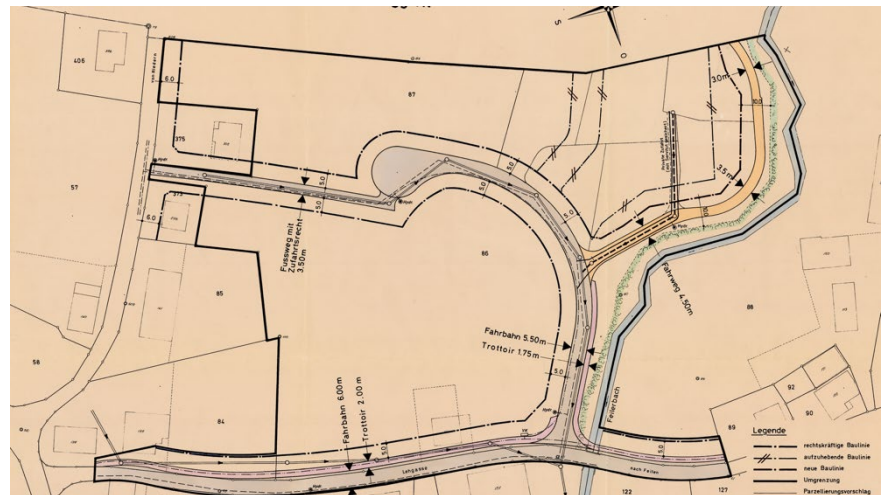
Quartierplan «Lehgasse»

Der Quartierplan «Lehgasse» regelt unter anderem die Baulinie südlich des Hegibachs im Gebiet zwischen Lee und Feilen. Der Plan wurde am 2. Oktober 1979 mit RRB Nr. 1734 genehmigt.

Der Quartierplan Lehgasse wird durch die Gewässerraumfestlegung inhaltlich nicht tangiert.

Abb. 27 Quartierplan «Lehgasse», ThurGIS, 2022
(ohne Massstab)

	rechtskräftige Baulinie
	aufzuhebende Baulinie
	neue Baulinie
	Umgrenzung
	Parzellierungsvorschlag
	Kanalisation bestehend
	Kanalisation projektiert
	Wasserleitung bestehend
	Wasserleitung projektiert
	NS-Kabel bestehend
	NS-Kabel projektiert




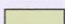
2.3.6 Seemoosholzbach

Gestaltungsplan «Seegarten»

Der Gestaltungsplan «Seegarten» wurde am 17. September 2018 mit DBU Entscheidung Nr. 27 genehmigt. Der Seemoosholzbach bildet einen Teil der westlichen Abgrenzung und liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs.

Der Gestaltungsplan wird durch die Gewässerraumfestlegung inhaltlich nur in Bereich der Übergänge der Fusswege tangiert.

Abb. 29 Gestaltungsplan «Seegarten», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

	Fussweg/Radweg öffentlich
	Fussweg intern
	Allgemeine Umgebungsfläche



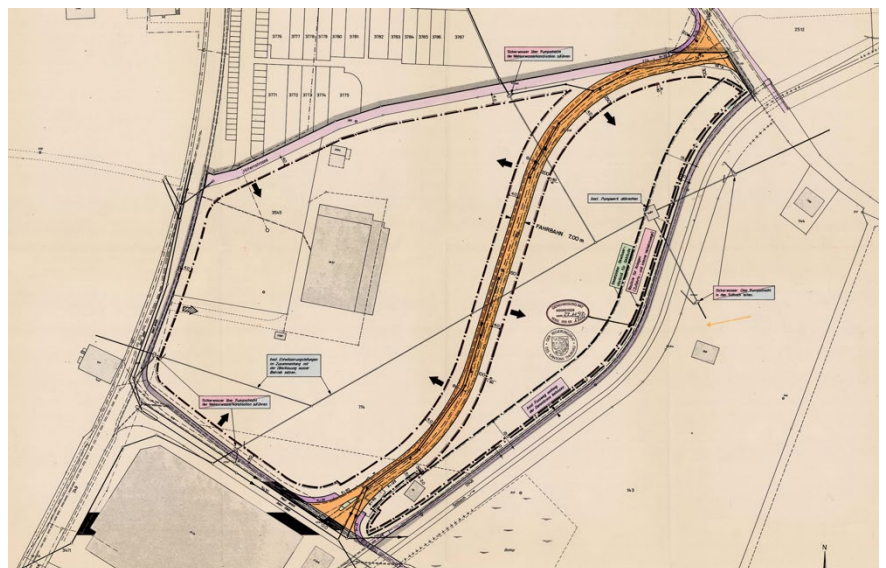
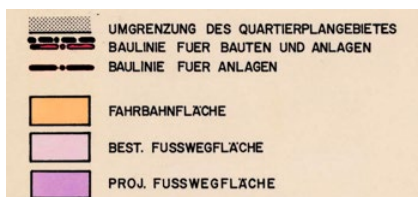
2.3.7 Salbach

Quartierplan «Salwiese»

Der Quartierplan «Salwiese» dient der Regelung der Erschliessung und der Werkleitungsverlegung. Zudem definiert der Plan die Baulinien für Bauten und Anlagen entlang des Westufers des Salbachs im Gebiet Salwiese. Der Quartierplan «Salwiese» wurde am 23. November 1993 mit RRB Nr. 1305 genehmigt.

Die Baulinie für Anlagen liegt teilweise innerhalb des Gewässerraums des Salbachs und muss teilaufgehoben werden.

Abb. 30 Quartierplan «Salwiese», ThurGIS, 2022
(ohne Massstab)


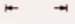
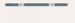
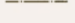
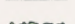
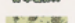
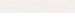


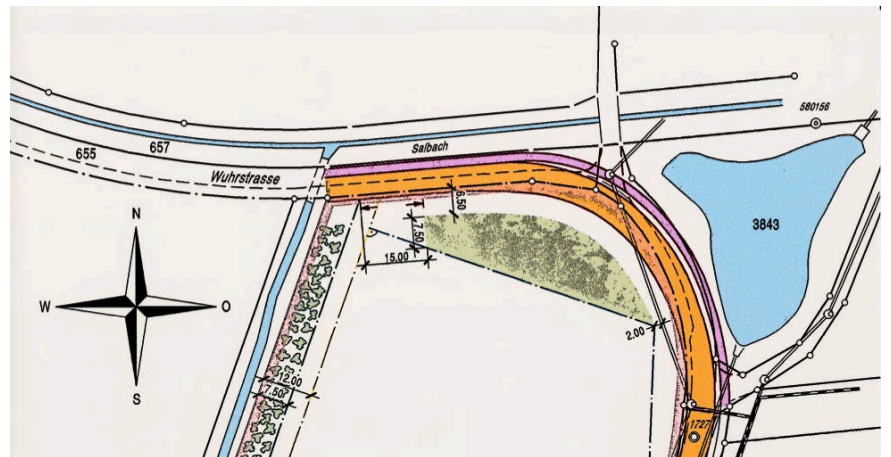
Änderung Gestaltungsplan «Roggwilerwiesen»

Die Änderung des Gestaltungsplans «Roggwilerwiesen» ist eine Erweiterung des Gestaltungsplans «Roggwilerwiesen» bis zum Salbach. Der Plan wurde am 16. Juli 1999 mit DBU-Entscheidung Nr. 259 genehmigt. Die Gestaltungsplanänderung definiert unter anderem die Gewässerbaulinien für Bauten und Anlagen entlang des Leimatbachs und des Salbachs im Gebiet Roggwilerwiesen.

Die Gewässerraumfestlegung tangiert den Gestaltungsplan inhaltlich nicht

Abb. 31 Änderung Gestaltungsplan «Roggwilerwiesen», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

	GEBIETSABGRENZUNG
	BEREICH FÜR EIN- UND AUSFAHRTEN
	BAULINIE FÜR HAUPTBAUTEN
	GEWÄSSERBAULINIE FÜR BAUTEN
	GEWÄSSERBAULINIE FÜR ANLAGEN
	FELDHECKE / ERGÄNZUNG BACHGEHÖLZ
	BEREICH FÜR BEPFLANZUNG



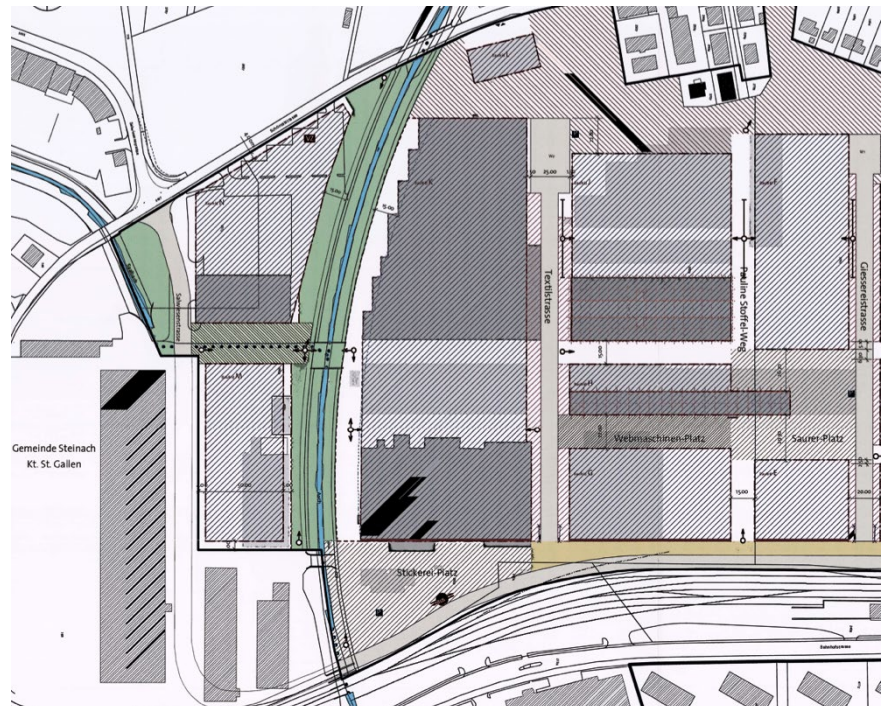
Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei»

Der Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei» wurde bereits unter 2.3.2 im Zusammenhang mit der Ach beschrieben.

Die Gewässerraumfestlegung des Salbachs reicht in den Gestaltungsplan Saurer WerkZwei, liegt jedoch innerhalb des, im Gestaltungsplan vorgesehenen Bachbereichs.

Abb. 32 Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei», Thurgau, 2022 (ohne Massstab)

Festlegungen	
	Geltungsbereich
	Baufeld
	Bachraum



Änderung Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei»

Die Änderung am Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei» wurde bereits unter 2.3.2 im Zusammenhang mit der Aach beschrieben.

Die Gewässerraumfestlegung betreffend gibt es keine Änderungen im Vergleich zum, im vorherigen Abschnitt beschriebenen Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei».

Abb. 33 Änderung Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)






2.3.8 Esserswilerbach

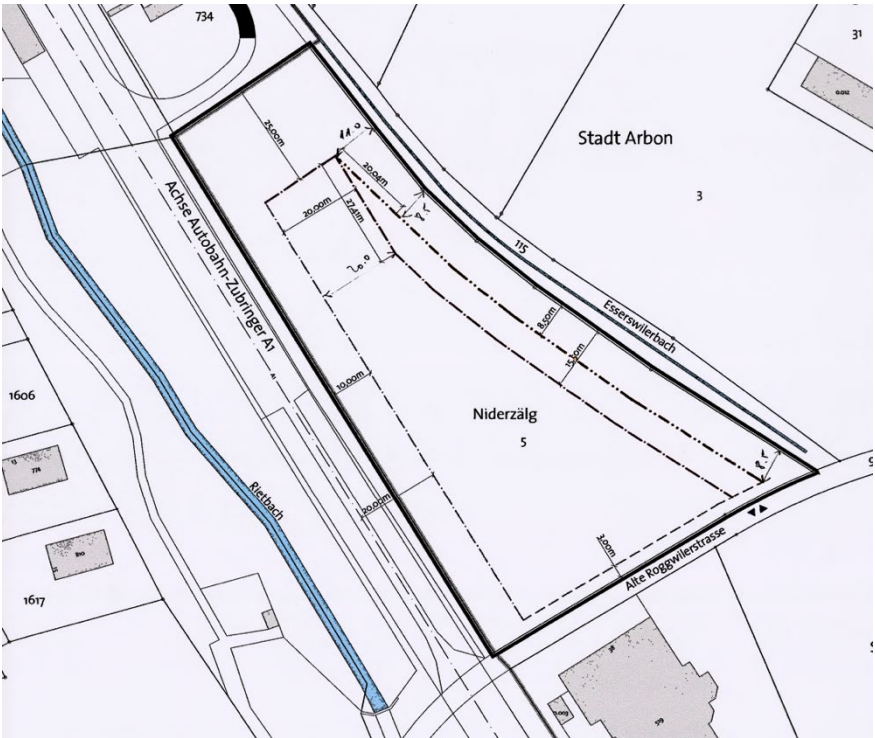
Baulinienplan «Esserswilerbach»

Der Baulinienplan «Esserswilerbach» wurde am 12. Dezember 2006 mit DBU-Entscheid Nr. 94 genehmigt und definiert die Baulinie für Bauten und Anlagen entlang dem Esserswilerbach im Gebiet Niderzälg.

Die Gewässerraumlinien des Esserswilerbachs unterschreitet die bestehende Baulinien für Bauten und Anlagen. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

Abb. 34 Baulinienplan «Esserswilerbach», ThurGIS, 2022 (ohne Massstab)

Festlegungen	
	Geltungsbereich
	Baulinie für Anlagen (nur interne Zufahrt)
	Baulinie für Bauten

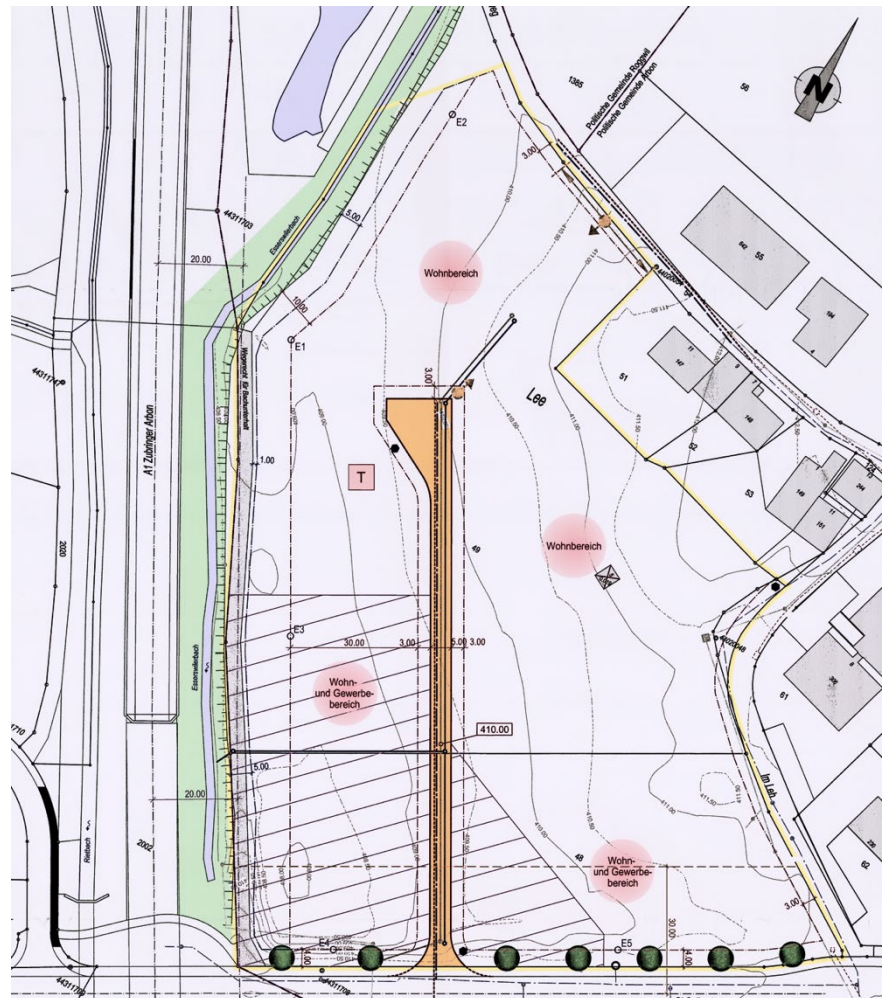


Gestaltungsplan «Lee»

Der Gestaltungsplan «Lee» definiert neben der Erschliessung und Werkleitungslegung auch die Baulinien für Bauten und Anlagen entlang des Esserswilerbachs. Der Plan wurde am 14. Juli 2006 mit DBU-Entscheid Nr. 59 genehmigt.

Der Gestaltungsplan wird inhaltlich durch die Gewässerraumfestlegung nicht tangiert.

Abb. 35 Gestaltungsplan «Lee», ThurGIS, 2022
(ohne Massstab)



3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Aufbau

Die grundeigentümergebundenen Festlegungen der Gewässerraumlinien nach §35 WBSNG erfolgten in den Gewässerraumlinienplänen, welche pro Gewässer erstellt wurden. Der vorliegende Planungsbericht dient zur Erläuterung. Die Beschaffenheit der Gewässerabschnitte sowie die technische Herleitung des Gewässerraumes sind in der technischen Dokumentation (vgl. Anhang A1) abgehandelt. Darin wird jeder Gewässerabschnitt anhand eines Abschnittsdatenblattes genau beschrieben.

3.1.2 Sicherung der Zugänglichkeit

Der Gewässerraum muss für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten zugänglich sein. Das Zutritts- und Benützensrecht ist in §47 WBSNG geregelt. Dieses regelt jedoch nur das Zutrittsrecht und sichert nicht die Freihaltung eines Unterhaltsbereiches. Der Unterhaltsbereich sollte ein etwa 5.0 m breiter Streifen entlang des Gewässerraumes sein. Um diesen grundeigentümergebundener zu sichern, gibt es verschiedene planerische und rechtliche Möglichkeiten:

- Vergrößerung der Gewässerraumlinie;
- Erlass einer Baulinie für Bauten und Anlagen;
- Festlegung einer Freihaltezone im Zonenplan;
- Dienstbarkeit.

Von diesen Möglichkeiten musste im ganzen Stadtgebiet kein Gebrauch gemacht werden, da die Zugänglichkeit überall gegeben ist, entweder über vorhandene Strassen oder via Landwirtschaftszone entlang des Gewässers innerhalb der bereits vorhandenen Freihalte- oder Landschaftsschutzzone.

3.2 Imbersbach

3.2.1 Gewässerabschnitt 04.18 Arbon 01

Der Gewässerabschnitt umfasst den Imbersbach von der Mündung in den Bodensee bis zur Bunnanwiese-Brücke und erstreckt sich über eine Länge von rund 1.15 km. In diesem Abschnitt fließt der Bach offen in einem schmalen Waldgürtel. Die Gerinnesohlebreite wird auf 3 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 14.5 m.

Der Gewässerraum wird symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Bauzonengrenzen geschoben

werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Innerhalb des Gewässerraums liegen Baulinien (BLP Buechhorn und Campingplatz), Brücken und ein Durchlass.

Dieser Abschnitt weist zwei im Kataster der belasteten Standorte eingetragene Belastungen auf. Die Seeauffüllung Seemoosriet, Register Nr. 4401 D 06 und Register Nr. 4401 D03, Camping / Strandbad. Von beiden belasteten Standorten sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.2.2 Gewässerabschnitt 04.18 Arbon 02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Imbersbach zwischen der Bunnanwiese-Brücke und der Gemeindegrenze Egnach. Der Bach fließt in diesem Abschnitt offen in einem schmalen Waldgürtel, mehrheitlich zwischen Landwirtschaftsland rechts und der Bauzone links. Der Bach verläuft weitestgehend auf der Grenze zur Gemeinde Roggwil. Die Gerinnesohlebreite wird auf 1.5 m festgelegt. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt somit 11 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefächern oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Brücken und Teile von Gebäuden sowie Baulinien (BLP Stelzenacker-Imbersbach). Der Gewässerraum liegt teilweise innerhalb der Umgrenzung des Gestaltungsplans «Stelzenacker» und grenzt an den gleichnamigen Quartierplan sowie den Quartierplan «Steinruchsel». Die Planungen werden jedoch inhaltlich nicht tangiert. Linksufrig befindet sich Fruchtfolgefächere im Gewässerraum.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit im Abschnitt ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt. Grösstenteils ist die Zugänglichkeit einseitig über das (südliche) Landwirtschaftsland gegeben und muss teilweise über das Gemeindegebiet von Roggwil erfolgen.

3.3 Seemoosholzbach

3.3.1 Gewässerabschnitt 04.18N1 Arbon 01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den ganzen Seemoosholzbach. Der Bach fliesst offen zwischen Wald und Bauzone (teilweise beidseitig Wald) bevor er unter der SBB durch und am Campingplatz vorbei in den See mündet. Die Gerinnesohlebreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Innerhalb des Gewässerraums befinden sich ein Fuss- / Veloweg und ein Durchlass. Der Bach verläuft teilweise entlang der Grenze des Geltungsbereichs des Gestaltungsplans «Seergarten». Inhaltlich sind Fuss- und Velowege durch Gewässerraumfestlegung betroffen.

Im Abschnitt liegen zwei im KbS eingetragene Belastungen vor. Die Uferaufschüttung Seemosriet, Register Nr. 4401 D 06 und die Seeuferschüttung Seestrasse, Register Nr. 4401 D05. Von beiden belasteten Standorten sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.4 Aach

3.4.1 Gewässerabschnitt 04.19 Arbon 01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet die Aach zwischen der Mündung in den Bodensee und der Stickereistrasse. In diesem Abschnitt liegt die Aach im Seerückstau und bildet die Kantonsgrenze. Die Gerinnesohlebreite wird auf 9.5 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 31 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht. Die Gewässerraumfestlegung grenzt an den Gestaltungsplan «Seesicht».

Im vorliegenden Abschnitt werden die Linien aus dem Projektentwurf «Gewässerraum Aach» der Wälli AG Ingenieure übernommen. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Brücken und ein Nebengebäude.

In diesem Gewässerabschnitt liegen drei im KbS eingetragene belastete Standorte. Dabei handelt es sich um die folgenden Einträge: Seeuferauffüllung östlich Saurer-Werke, Nr. 4401 D 13, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten, Öl-Umschlagplatz SBB-Areal, Nr. 4401 S 53, weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig, Adolf Saurer AG Werk 2; Giesserei, Fahrzeug- und Maschinenbau, Stickereistr., Nr. 4401 S 33b, überwachungsbedürftig.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassen- und Wegnetz sichergestellt.

3.4.2 Gewässerabschnitt 04.19 Arbon 02

Der Gewässerabschnitt umfasst die Aach zwischen der Stickereistrasse und dem Stadtweiher. Die Aach fliesst hier kanalisiert durch die Bauzone. Die Gerinnesohlebreite wird auf 8 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 27 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefächern- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht. Die Aach durchquert im Abschnitt den Gestaltungsplan «Saurer WerkZwei». Im Gestaltungsplan ist ein Bachraum entlang der Aach ausgeschieden.

Im vorliegenden Abschnitt werden die Linien aus dem Projektentwurf "Gewässerraum Aach" der Wälli AG Ingenieure mehrheitlich übernommen. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Baulinien, Brücken, ein Fussweg und ein Gebäudeteil. Die Gewässerraumlinien können auf Teilstrecken zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefächern- oder Bauzonengrenzen geschoben werden.

Der Abschnitt enthält drei überwachungsbedürftige belastete Standorte, die im KbS eingetragen sind. Es handelt sich dabei um die nachfolgenden Belastungen: Adolf Saurer AG Werk 2; Giesserei, Fahrzeug- und Maschinenbau, Stickereistr., Register Nr. 4401 S 33 b, Gruben beim Gaswerk; Fabrikgelände NAW; Saurer, Register Nr. 4401 D 02 und Deponie "Hiltere" (Schöntal), Register Nr. 4401 D 18.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassen- und Wegnetz sichergestellt.

3.5 Faletürlibach

3.5.1 Gewässerabschnitt 04.19 Arbon 03

In diesem Abschnitt wird auf eine Festlegung des Fließgewässers verzichtet, da hier der Stadtweiher als stehendes Gewässer festgelegt wird.

3.5.2 Gewässerabschnitt 04.19 Arbon 04

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Faletürlibach zwischen dem Stadtweiher und der Brühlstrasse. In diesem Abschnitt fliesst der Bach kanalisiert in einem schmalen Ufergehölzstreifen durch das Stadtgebiet. Die Gerinnesohlebreite wird auf 8 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 27 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Baulinien (BLP Faletürlibach II), Brücken und Teile von Uferwegen.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassen- und Wegnetz sichergestellt.

3.5.3 Gewässerabschnitt 04.19 Arbon 05

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Faletürlibach zwischen Brühlstrasse und der Mündung des Hegibachs. In diesem Abschnitt fliesst der Bach kanalisiert in einem schmalen Ufergehölzstreifen. Rechts schliesst die Bauzone an, links nach dem Ufergehölzstreifen die Landwirtschaftszone. Die Gerinnesohlebreite wird auf 8.0 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 27.00 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden.

Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht. Die Gewässerraumfestlegung grenzt für eine kurze Teilstrecke an eine Baulinie des Gestaltungsplans «Untere Neusätz».

Innerhalb des Gewässerraums befindet sich ein Weg. Linksufrig befindet sich Fruchtfolgefleiche im Gewässerraum.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.6 Büelerbach

3.6.1 Gewässerabschnitt 04.19 Arbon 06

Dieser Abschnitt des Büelerbachs umfasst den Verlauf zwischen der Hegibachmündung und der Gemeindegrenze. Der Bach fliesst offen in einem schmalen Waldgürtel durch das Landwirtschaftsland. Die Gerinnesohlebreite wird auf 3 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 23 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Brücken. Linksufrig befindet sich Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.7 Salbach

3.7.1 Gewässerabschnitt 04.19.01 Arbon 01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt unter einer Strasse und einem Gewerbe- / Industrieareal verläuft.

3.7.2 Gewässerabschnitt 04.19.01 Arbon 02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Salbach zwischen der Eindolung vor der Aachmündung und der Bleichstrasse. In diesem Abschnitt ist der Bach kanalisiert und fliesst in einem schmalen Streifen Freihaltezone entlang der Gewerbezone links. Rechts neben dem Bach liegt die Kantonsgrenze. Die Gerinnesohlebreite wird auf 6.75 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 24 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden

zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht. Der Gewässerraum grenzt an Baulinien des Gestaltungsplans «Salwiese». Die Gewässerraumfestlegung überlagert ebenfalls die Umgrenzung des Gestaltungsplans «Saurer WerkZwei», jedoch wurde im Gestaltungsplan für diesen Bereich ein Bachraum ausgeschieden.

Im vorliegenden Abschnitt orientieren sich die Linien am Vorprojekt AachPlus (siehe Kapitel 2.2.3). Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Brücken und ein Uferweg.

Für diesen Abschnitt ist ein KbS Eintrag vorhanden. Der belastete Standort Register Nr. 4401 D 02, Gruben beim Gaswerk; Fabrikgelände NAW; Saurer, ist überwachungsbedürftig.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassen- und Wegnetz sichergestellt.

3.7.3 Gewässerabschnitt 04.19.01 ARA Morgental

Der Abschnitt 04.19.01 ARA Morgental erstreckt sich im Bereich der Parzellen Nrn. 3471 und 3150. Die Festlegung des Gewässerraums wird für diesen Abschnitt im Rahmen der Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Steinach durchgeführt. Der Plan wird zeitgleich in Arbon aufliegen.

3.7.4 Gewässerabschnitt 04.19.01 Arbon 03

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Salbach bzw. Roggwilerbach zwischen der Landquartstrasse und der Mündung des Esserswilerbachs. In diesem Abschnitt fliesst der Bach mit wenig Ufergehölz durch die Landwirtschaftszone. Die Gerinnesohlebreite wird auf 4 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 17 m. Die Gerinnesohlebreite wird auf 1.5 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefächern oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht. Im vorliegenden Abschnitt orientieren sich die Linien am Vorprojekt AachPlus (siehe Kapitel 2.2.3). Der Gewässerraum grenzt an den Gestaltungsplan «Roggwilerwesen».

Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Brücken und Teile von Uferwegen und Flurstrassen. Links- und rechtsufrig befindet sich Fruchtfolgefächern im Gewässerraum.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.8 Roggwilerbach

3.8.1 Gewässerabschnitt 04.19.01 Arbon 04

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Roggwilerbach zwischen der Mündung des Esserswilerbachs und der Autobahn bzw. Gemeindegrenze. In diesem Abschnitt fliesst der Bach innerhalb eines Waldstreifens durch die Bauzone. Die Gerinnesohlebreite wird auf 4.5 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 18.25 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht. Südlich grenzt der Gestaltungsplan «Gries» an den Gewässerraum.

Im vorliegenden Abschnitt orientieren sich die Linien am Vorprojekt AchPlus (siehe Kapitel 2.2.3). Innerhalb des Gewässerraums befindet sich eine Brücke.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.9 Leimatbach

3.9.1 Gewässerabschnitt 04.19.01.02 Arbon 01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Mündungsbereich des Leimatbachs. Die Gerinnesohlebreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Innerhalb des Gewässerraums befindet sich eine Brücke. Eine Restfläche FFF befindet sich im Gewässerraum.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.10 Esserswilerbach

3.10.1 Gewässerabschnitt 04.19.01.03 Arbon 01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Esserswilerbach zwischen der Mündung in den Roggwilerbach und der Eindolung bei der Niederfeld-Strasse. Der Bach fliesst hier kanalisiert durch die rechtsufrig überbaute Bauzone. Die Gerinnesohlebreite wird auf 3 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 14.5 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefächern- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht. Im vorliegenden Abschnitt orientieren sich die Linien am Vorprojekt AachPlus (siehe Kapitel 2.2.3).

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.10.2 Gewässerabschnitt 04.19.01.03 Arbon 02

Da das Gewässer eingedolt unter einer Strassenkreuzung sowie einem Vorplatz und einem Garten verläuft, wird nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV auf eine Festlegung verzichtet.

3.10.3 Gewässerabschnitt 04.19.01.03 Arbon 03

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Esserswilerbach zwischen der alten Landstrasse und der Eindolung bei der St. Gallerstrasse. Der Gewässerraum liegt teilweise auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Roggwil. Der Bach fliesst hier in einem schmalen Ufergehölzstreifen durch die Bauzone. Die Gerinnesohlebreite wird auf 3 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 14.5 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der

amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.10.4 Gewässerabschnitt 04.19.01.03 Arbon 04

Für diesen Gewässerabschnitt wird auf eine Festlegung nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV verzichtet, da das Gewässer eingedolt unter der Strasse und einem Vorplatzbereich verläuft.

3.10.5 Gewässerabschnitt 04.19.01.03 Arbon 05

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Esserswilerbach zwischen der Eindolung unter der St. Gallerstrasse und der Gemeindegrenze. Der Bachverlauf liegt teilweise ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Arbon. Der Bach fliesst hier in einem schmalen Waldstreifen entlang der Autobahn. Die Gerinnesohlebreite wird auf 3 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 14.5 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefleichen- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Im vorliegenden Abschnitt orientieren sich die Linien am Vorprojekt AchPlus (siehe Kapitel 2.2.3). Innerhalb des Gewässerraums befinden sich ein Durchlass und ein Weg. Die Festlegung des Gewässerraums grenzt an eine Baulinie des Gestaltungsplans «Lee».

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassennetz und innerhalb des Waldabstands sichergestellt.

3.11 Hegibach

3.11.1 Gewässerabschnitt 04.19.02 Arbon 01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Hegibach zwischen der Mündung in den Faletürlibach und der Autobahn bzw. der Gemeindegrenze. Der Bach fließt hier in einem schmalen Waldstreifen durch die Bauzone und die Landwirtschaftszone und bildet teilweise die Gemeindegrenze. Die Gerinnesohlebreite wird auf 5 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 19.5 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefächern- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Baulinien (BLP Faletürlibach I), Uferwege und Brücken. Stellenweise befindet sich Fruchtfolgefächere im Gewässerraum. Der Hegibach verläuft an der Grenze des Quartierplans «Lehgasse» und die Gewässerraumfestlegung tangiert die Baulinien entlang der Feilenstrasse nördlich des Bachs.

Der KbS enthält einen Eintrag in diesem Abschnitt. Dabei handelt es sich um Ablagerung beim Feilenbach, Register Nr. 4401 D 11, es sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Strassen- und Wegnetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.12 04.19.02.02

3.12.1 Gewässerabschnitt 04.19.02.02 Arbon 01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 04.19.02.02 zwischen der Mündung in den Hegibach und der Fassung aus demselben Bach. Der Bach speist und durchfließt den Müliweiher innerhalb des Naturschutzgebiets. Die Gerinnesohlebreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m.

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse des Gewässerlaufs gemäss der amtlichen Vermessung festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der amtlichen Vermessung, von Sondernutzungsplänen sowie auf Fruchtfolgefächern- oder Bauzonengrenzen geschoben werden. Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

Im Bereich des Müliweihers wurden die Gewässerraumlinien auf 5 m Abstand zum Ufer gelegt. Stellenweise befindet sich Fruchtfolgefächere im Gewässerraum.

Zugänglichkeit für Unterhalt und im Havariefall

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland bzw. durch die Zufahrt für die Naturschutzpflege sichergestellt.

3.13 Fruchtfolgeflächen

Die übrigen Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets der Stadt Arbon sind grösstenteils als Fruchtfolgeflächen eingetragen. Die Gewässerraumfestlegung tangiert die Fruchtfolgeflächen nur geringfügig.

Überschneidungen der Fruchtfolgeflächen mit den Gewässerräumen sind auszuweisen, wobei diese nur als effektiver Verlust gelten, wenn ein Verlust der Bodenfruchtbarkeit, Zerstörung durch Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte vorliegen. Nur effektive FFF-Verluste müssen kompensiert werden.

Die im Gewässerraum liegenden Fruchtfolgeflächen können gemäss GSchV Art. 41c bis weiterhin dem kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden, müssen jedoch bei der Inventarisierung durch den Kanton separat ausgewiesen werden. Sofern ein entsprechender Bundesratsbeschluss nach Art. 5 GSchG vorliegt, dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

Folgende Fruchtfolgeflächen kommen mit der Festlegung innerhalb des Gewässerraums des jeweiligen Fließgewässers zu liegen:

Tab. 1 Fruchtfolgeflächen pro Gewässer

Gewässer	Abschnitt	Fläche in m ²
Imbersbach	04.18 Arbon 02	1'052
Faletürlibach	04.19 Arbon 05	404
Büelerbach	04.19 Arbon 06	1'411
Salbach / Roggwilerbach	04.19.01 Arbon 03	3'077
Leimatbach	04.19.01.02 Arbon 01	5
Hegibach	04.19.02 Arbon 01	272
04.19.02.02	04.1902.02 Arbon 01	165
Gesamt		6'386

Der Gesamtumfang, der im Gewässerraum liegenden Fruchtfolgefläche, beträgt 6'386 m², dabei handelt es sich jedoch nicht um einen effektiven Verlust.

3.14 Baulinien

Im Zuge der Gewässerraumfestlegung wurden die bestehende Baulinienpläne überprüft, die im Zusammenhang mit Gewässern stehen. Baulinien, die im Gewässerraum zu liegen kommen, wurden markiert und mit Vermerk «aufzuheben» in den Plänen eingetragen. Die (Teil-) Aufhebung der Baulinienpläne stützt sich auf diese Fälle. Sowie die vorangegangenen Beurteilungen, wird die Aufhebung jedoch in einem zweiten Schritt durchgeführt werden.

Der Baulinienplan «Faletürli II» wird aufgrund der Beurteilung im Feld als aufzuheben markiert. Da die meisten Baulinien nicht nur gegenüber dem Gewässer, sondern auch gegenüber dem Ufergehölz gelten, werden diese belassen.

3.15 Interessenabwägung

Die Gewässerraumfestlegung für die Fließgewässer der Stadt Arbon richtet sich nach der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und steht im Einklang mit der kantonalen Richtplanung wie auch mit der kommunalen Richt- und Rahmennutzungsplanung.

Die Gewässerraumfestlegung gewährleistet den Hochwasserschutz und schafft Raum für zukünftige Projekte der ökologischen Aufwertung der Fließgewässer. Mit der Festlegung wird Rechtssicherheit geschaffen, die sowohl für die Entwicklung der Gewässer wie auch für die Entwicklung des Siedlungsgebiets gilt.

4 Bewilligung

Stadt Arbon

Festlegung Gewässerraumlinien Fließgewässer

Planungsbericht

4.1 Vorprüfung

Die Bau- und Gewässerraumlinienpläne wurden am 19. Juni 2023 vom Stadtrat zur Einleitung der kantonalen Vorprüfung gemäss §11 PBG erlassen. Der Vorprüfungsbericht vom 7. November des Kantons und vom 28. August der SBB AG wurde in der Folge ausgewertet (siehe Beilage B1).

–

4.2 Mitwirkung

Allgemeines

Am wurde eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung und die betroffenen Grundeigentümer durchgeführt.

Im Anschluss wurden die Planunterlagen vom bis der öffentlichen Vernehmlassung unterstellt. Dabei gingen folgende Hinweise ein:

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Beschlussfassung Stadtrat

Der Stadtrat hat das Planungsdossier an der Sitzung vom beschlossen und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Auflage

Das Planungsdossier wurde gestützt auf Art. 29 PBG zwischen dem ... und ... während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. ... vom ... publiziert.

Einsprachen

Während dieser Frist gingen bei der Stadt Arbon folgende Einsprachen ein:

– ...

– ...

– ...

Anhang

Stadt Arbon

Festlegung Gewässerraumlinien Fließgewässer

Planungsbericht

A1 Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Beilage

Stadt Arbon

Festlegung Gewässerrauminien Fließgewässer

Planungsbericht

B1 ...

